

Neuste Entwicklungen bei den Retrozessionen

Nachdem international eine klare Tendenz in Richtung mehr Transparenz für Anleger erkennbar ist, hat nun das Bundesgericht in einem mit Spannung erwarteten Entscheid dazu Stellung genommen, wem Retrozessionen bei Vermögensverwaltungsmandaten zustehen. Dabei hat es umfassend zu Gunsten des Kunden entschieden. Dieser Entscheid kam wohl auch für die UBS nicht ganz unerwartet, hat sie doch in ihrem letzten Geschäftsbericht bereits einen Hinweis auf das hängige Gerichtsverfahren gemacht.

Einleitung

Am 30. Oktober 2012 hat das Bundesgericht in einem Entscheid (4A_127/2012 und 4A_141/2012) umfassend zu den im Vermögensverwaltungsgeschäft (im Fondsgeschäft und bei den strukturierten Produkten) verbreiteten Retrozessionen Stellung genommen. Dabei hat es auch die in früheren Jahren gefällten Urteile angesprochen.

Die zentralen Punkte des Urteils können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Herausgabepflicht basiert auf dem Auftragsrecht gemäss Art 394 ff. OR. Danach muss der Beauftragte Rechenschaft über seine Geschäftsführung ablegen und alles herausgeben, was ihm im Rahmen der Geschäftsführung zukommt.
- Sie gilt sowohl für Kunden in der Schweiz, als auch für Kunden im Ausland, soweit Schweizer Recht anwendbar ist.
- Die Herausgabepflicht trifft nicht nur externe Vermögensverwalter, sondern auch Banken.
- Voraussetzung ist, dass ein Vermögensverwaltungsmandat besteht (d.h. reine Beratungsmandate sind nicht betroffen).
- Auch Vertriebsentschädigungen von Konzerngesellschaften (etwa der Fondsgesellschaft an die konzerninterne Bank) fallen darunter.
- Es kommt nicht auf die Bezeichnung als „Retrozession“ an. Herausgabepflichtig sind alle direkten und indirekten Vorteile, die dem Beauftragten infolge der Auftragsausführung von Dritten zukommen.
- Ein Verzicht auf Retrozessionen wäre nur gültig, wenn dem Kunden die Parameter, die zur Berechnung notwendig sind, bekannt sind. Ein Hinweis in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine maximal mögliche Höhe oder eine mögliche Bandbreite genügt explizit nicht.
- Der Herausgabeanspruch verjährt nach 10 Jahren. Er kann also auch rückwirkend geltend gemacht werden.

Mit dem Urteil möchte das Bundesgericht mehr Transparenz für die Kunden schaffen und auch latente Interessenskonflikte unterbinden. Die Kunden sollen künftig wissen, was sie insgesamt für die Verwaltung des Vermögens bezahlen. Die Bank muss also einerseits dem Kunden aufzeigen, welche Retrozessionen geflossen sind und diese andererseits dem Kunden herausgeben, wenn er nicht gültig darauf verzichtet. Er kann dies auch rückwirkend für die letzten 10 Jahre tun.

Damit folgt das Bundesgericht den internationalen Entwicklungen, die auch die Finma in ihrem Positionspapier „Vertriebsregeln“ vom 24. Februar 2012 darlegt. Im vielen Ländern müssen Vertriebs- und Bestandespflegekommissionen bereits heute offen gelegt werden und die MIFID II Regelung (Markets in Financial Instruments Directive), die am 26. Oktober 2012 vom EU Parlament verabschiedet wurde, verlangt von Finanzdienstleistern bei Verwaltungsmandaten ebenfalls volle Transparenz.

Noch weiter gehen derzeit Grossbritannien und Australien, die Finanzberatern generell die Annahme von Retrozessionen verbieten. In anderen Ländern wird ebenfalls über ein Verbot diskutiert.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, 2. November 2012